

Wirte-Verein Melsungen und Umgegend e.V.

Satzung beschlossen in der öffentlichen Gründungsversammlung am 01. und 02. Mai 1902 im Saale des Kollegen Renter (ab 1906 „Hessischer Hof“, Kol. Jean Markolf).

Ehrengäste der Versammlung:

Landrat v. Aschoff, Melsungen
Landtagsabgeordneter und Vizebürgermeister Franz Gleim, Melsungen
Vorsitzender des Mitteldeutschen Gastwirteverbandes, Herr Kollege Kröger aus Cassel, als Referent

Ergebnis der ersten Vorstandswahl:

1. Vorsitzender	Karl Walther
2. Vorsitzender	Otto Esseger
1. Schriftführer	Konrad Jäger
2. Schriftführer	Otto Renter
1. Rechner	Franz Holzhauer
2. Rechner	Justus Scheffer
Beisitzer	Kamm – Gensungen
Beisitzer	Horn – Neumorschen
Beisitzer	Siebert – Spangenberg



Amtliche Genehmigung der Satzung am 03. Juli 1902 durch Bürgermeister Karthaus von Melsungen.



Einstimmiger Beschluss in der Monatsversammlung bei Collegen Ludwig in Adelshausen vom 19.04.1913 über die Eintragung in das Vereinsregister.

Für den Vorstand zeichnen am selbigen Tage:

Konrad Weltner	1. Vorsitzender	
Georg Ehle	2. Vorsitzender	
Jean Markolf	1. Schriftführer	
Valentin Sippel	2. Schriftführer	
Wilhelm Höch	1. Kassierer	
Heinrich Reißer	2. Kassierer	
Carl Bertram, Spbg.	Beisitzer	(„Zum Goldenen Löwen“)
Valentin Siebert, Spbg.	Beisitzer	(„Zum Grünen Baum“)
Heinrich Heinz, Spbg.	Beisitzer	(„Hotel Heinz“)
Wilh. Weinreich, Guxh.	Beisitzer	



Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Königlich-Preussischen Amtsgerichts zu Melsungen am

07. Oktober 1913 unter der Nr. 2

mit dem Namen

Wirte-Verein Melsungen und Umgegend e.V.



Satzungsänderungen

Blatt Nr. 5 der Registerakten:

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 1913 hat der § 3 der Statuten einen Zusatz erhalten, betreff die An- und Abmeldungen

Eintragung im Protokollbuch des Vereins vom 30. Mai 1914

In das Vereinregister ist bei den Vereinen:

Wirteverein Melsungen und Umgegend in Melsungen (Nr. 2 des Registers)

vom 27. Mai 1914 ist folgendes eingetragen worden:

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 1913 hat der § 3 der Statuten einen Zusatz erhalten betreff die Zu- und Abmeldung.

Böhm, Amtsgerichtssekretär

Gerichtsschreiber des Königlich-Preussischen Amtsgerichts Melsungen

Blatt Nr. 30 der Registerakten:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1923 ist der § 5 der Satzungen dahin geändert worden, dass neu 2 Beisitzer zum Vorstand gehören.

Blatt Nr. 41 der Registerakten:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 1931 ist der § 5 der Satzungen geändert.

Blatt Nr. 44 der Registerakten:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1931 ist der § 5 der Satzungen geändert, betreff Vorstandswahl.

Eintragung im Protokollbuch des Vereins vom 17. Mai 1933

In das Vereinregister ist bei den Vereinen:

Wirteverein Melsungen und Umgegend in Melsungen (Nr. 2 des Registers)

am 12. Mai 1933 ist folgendes eingetragen worden:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1931 ist der § 5 der Satzung geändert.

Melsungen, den 17. Mai 1933

Krug, Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Preussischen Amtsgerichts Melsungen

Blatt Nr. 59 der Registerakten:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 1936 ist der Verein aus dem Register zu löschen.

Eintragung im Protokollbuch des Vereins vom 12. Februar 1936

Generalversammlung bei Collegen Markolf, Hessischer Hof, Melsungen

Tagesordnung:

Abmeldung des Vereins als eingetragener Verein.

Es wurde der Antrag gestellt den Wirte-Verein als eingetragener Verein auf dem Amtsgericht Melsungen abzumelden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Gleichzeitig stellte der Vorsitzende Markolf den Antrag, dass die Anteilsscheine Selterssprudel Werk Löhnberg noch mit 600 RM. vorhanden sind und dass diese Anteilsscheine den Collegen gehören, welche die Beiträge bis zum 01. Januar 1932 bezahlt hätten. Auch dieser Antrag wird angenommen. Dann wurde der Vorsitzende Markolf, sowie Collegen

Hartmann, Albshausen als Verwalter dieser Gelder für diese Collegen bestimmt.

Der Vorstand

gez. Jean Markolf



Erläuterung des Verfassers zu den Aufzeichnungen:

Im Zuge der Gleichschaltung von halbstaatlichen Einrichtungen, wie Vereinigungen und Vereinen im Dritten Reich, erfolgte eine Umbesetzung vieler Vorstände, sowie teilweise auch eine Selbstauflösung oder Überführung von Vereinen in NS-Institutionen. Grundlage war das vom Reichstag beschlossene Gleichschaltungsgesetz von 1933. Für den Wirte-Verein Melsungen und Umgegend bedeutete dies, Beendigung der Eigenständigkeit als eingetragener Verein, aber keine Vereinsauflösung. Warum der Verein die Löschung der Eintragung erst 1936 beschloss und nicht wie die meisten Vereine schon 1933/34, kann nicht nachvollzogen werden.

Waren nordhessische Kreisvereinigungen bisher dem Mitteldeutschen Gastwirteverband untergliedert, so wurde das deutsche Hotel- und Gaststättengewerbe zukünftig in "Reichs-" bzw. "Wirtschaftsgruppen" reorganisiert und formal dem Reichswirtschaftsministerium unterstellt. Die NS-Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Kammerbezirk Hessen, wurde neue Dachorganisation des Wirte-Vereins Melsungen und Umgegend. Damit wurden folgende neue Vereinsrichtlinien bindend: 1. Angehörige der jüdischen Rasse und Personen, die in marxistischen Bewegungen aktiv sind, dürfen keine Vorstandsämter begleiten. 2. Der neue Vorstand muss mindestens zu 51 Prozent aus nationalsozialistischen Parteiangehörigen zusammengesetzt sein und ist im Einvernehmen mit dem Ortsgruppenleiter der NSDAP, Herrn Dr. Heinrich Reinhardt, als Ortstellenverwalter zu bilden.

Mit der Niederschrift über die Versammlung vom 26.07.1933 bei Kollege Markolf enden die Eintragungen im Protokollbuch. Es existiert dann noch eine Eintragung vom 12.02.1936, in der die Abmeldung als e.V. beim Amtsgericht beschlossen wird. Schon in einer Versammlung am 08.06.1933 bei Kollege Müllermeister kommt es zu Misstrauensbekundungen von verschiedenen Mitgliedern gegen den Vorsitzenden Jean Markolf, da dieser nicht der Nationalsozialisten Partei Deutschlands angehört, sondern Mitglied der Melsunger Wirtschaftspartei ist. Während der Zeit des Dritten Reiches sind offenbar keine Protokolle verfasst worden. Das erste Protokoll erscheint erst wieder anlässlich einer Versammlung am 07.04.1949 im Hotel Hessischer Hof, Melsungen. In dieser Versammlung gibt der Vorsitzende Jean Markolf sein Amt nach 43 jähriger Verbandsarbeit, davon 26 Jahre als Vorsitzender, ab. Die dadurch erforderlichen ersten Wahlen nach dem Krieg ergeben folgende Zusammensetzung des Vorstands:

Hans Markolf	1. Vorsitzender
Georg Kilian	2. Vorsitzender
Ludwig Siebert	1. Schriftführer
Fritz Kohl	2. Schriftführer
Wilhelm Schad	1. Kassierer
Friedel Höch	2. Kassierer

Auf Vorschlag des Kollegen Kellner aus Beiseförth wird Jean Markolf einstimmig zum Ehrenvorsitzenden ernannt.



Da der Verein kontinuierlich seit dem Jahr 1902 besteht und nach seinen Satzungen geführt wurde, besteht an der Verbindlichkeit der Satzung kein Zweifel, auch wenn einzelne Statuten heutigem Recht widersprechen und daher keine Anwendung mehr finden dürfen. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Statuten tangiert aber nicht die verbleibenden Regelungen der Satzung. Anstelle der unwirksamen Statuten treten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des BGB.

Herbert Markolf
Melsungen, den 09. März 2007

Satzungen des Wirte-Vereins Melsungen und Umgegend e.V. in der Fassung von 1931

Druck von Buchdruckerei Gutenberg, Melsungen

Sitz und Zweck des Vereins § 1

Am 01. Mai 1902 haben die Unterzeichneten einen Verein gegründet, welcher den Namen „Wirteverein Melsungen und Umgegend“ führt, in Melsungen seinen Sitz hat und die Vertretung und Förderung der gemeinsamen gewerblichen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bezweckt.

Beitritt und Zugehörigkeit § 2

Dem Verein kann nur beitreten, wer in Melsungen und Umgegend und in diesem Bezirke des „Mitteldeutschen Gastwirte-Verbandes“ Gast- oder Schankwirtschaft selbständig betreibt, im Besitze der hierzu nötigen Konzession und der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Wer beizutreten wünscht, hat sich durch ein Mitglied vorschlagen zu lassen, welches damit die Verantwortung übernimmt, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorhanden sind. Witwen verstorbener Kollegen können als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder in den Generalversammlungen.

Zur Aufnahme als Mitglied ist eine Mehrheit von 2/3 (Zwei-Drittel) der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Erreicht die Mehrheit bei der Abstimmung 2/3 für und 1/3 gegen, so ist der Angemeldete zum Mitglied aufgenommen.

über die Aufnahme eines zur Mitgliedschaft Angemeldeten entscheidet erst die nachfolgende Versammlung, nachdem derselbe der Versammlung bekannt gegeben und dreimal als angemeldet im Vereinsorgan veröffentlicht ist. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Aufnahmesuchenden zu entscheiden, ob dieselben zum Vorschlag geeignet sind.

Wirte, welche weibliche Bedienung führen, sind nicht aufnahmefähig. Als Wirtschaften mit weiblicher Bedienung sind alle solche anzusehen, in welchen als erste Bedienung weibliches, der Familie nicht angehörendes Personal verwendet wird; auch dann, wenn männliches Personal nicht ständig, sondern nur aus Hilfsweise beschäftigt würde. —

Dagegen sollen Betriebe, in denen man als erste Bedienung männliches Kellerpersonal beschäftigt und in denen man etwa bei größerem Geschäft die in demselben noch anderweitig beschäftigten, nicht aber für Bedienung engagierten weiblichen Personen zur Bedienung der Gäste noch mit heranzieht, nicht als Betrieb mit weiblicher Bedienung betrachtet werden.

Jahre mit einer die Hälfte der erschienenen Mitglieder übersteigenden Mehrheit gewählt wird.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird der Polizei-Verwaltung dahiernachrichtlich mitgeteilt.

Eine Bescheinigung derselben über die Person der Gewählten dient zum Nachweise der Berechtigung der Vorstandsmitglieder.

Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so sind zwei derselben befugt, durch Beifügung der Namensunterschrift zu der Firma des Vereins mit rechtlicher Wirkung für letzteren zu zeichnen.

Zur Vertretung des Vereins vor Gericht ist der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter allein befugt.

Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Rechner, einem ersten und zweiten Schriftführer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitglieder-Versammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

Bei der vorzunehmenden Neuwahl ist Wiederwahl zulässig.

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, falls nicht Wahl durch Zuzuf oder auf andere Art beschlossen wird.

Versammlungen

§ 6

In der ersten Generalversammlung des Jahres, welche spätestens Anfang Februar stattfinden muß, findet die Vorstandswahl statt. Außerdem soll in der Regel alle 3 Monate eine ordentliche Versammlung abgehalten werden.

Wenn nicht Zeit und Ort derselben ein und alle Mal beschlossen sind, hat der Vorstand dieselbe zu bestimmen.

über die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung hat der Schriftführer eine Aufzeichnung zu machen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Vermögensverwaltung

§ 7

über die Verwendung derjenigen Beiträge, welche von den Einnahmen des Vereins nach Abzug der laufenden Verwaltungskosten übrig bleiben und über die Verwendung des sonstigen Vereinsvermögens beschließt die Versammlung. Eine Verwendung zu Vergnügungszwecken soll zwar nicht ausgeschlossen sein, aber nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen stattfinden. In der Regel

Geschäfts-Ordnung
für den Wirte-Verein Melsungen und Umgegend
in der Fassung von 1931

§ 1

Die Behandlung in den Vereinsversammlungen beginnen, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter dieselben für eröffnet erklärt. Die Eröffnung muß spätestens eine halbe Stunde nach dem Einberufungs-Zeitpunkt stattfinden. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter abwesend, so übernimmt der Schriftführer oder Kassierer den Vorsitz.

Die Erledigung der Geschäfte geschieht nach einer vorher vom Vorstande aufgestellten Tagesordnung, welche mit der Verlesung des Berichts der letzten Versammlung beginnt. Zusammenfassung und Verschmelzung mehrerer verwandter Punkte, sowie die Veränderung der Reihenfolge kann die Versammlung beschließen.

Dringende Anträge können auch außerhalb der Tages-Ordnung eingebracht werden, wenn die Versammlung sich durch Abstimmung für die Dringlichkeit erklärt.

§ 3

Jeder Redner ergreift erst das Wort, wenn er vom Vorsitzenden dazu aufgefordert wird, und hat sich ruhig und sachlich zu äußern und jeden ordnungswidrigen Ausdruck oder gar persönliche Beleidigung zu vermeiden.

§ 4

Störende Zwischenrufe, unpassende Bemerkungen, lauter Lärm, wie überhaupt ungebührliches Betragen in den Versammlungen und besonders während ein Redner spricht, sind unstatthaft und sofort vom Vorsitzenden zu rügen.

§ 5

Persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluß der Verhandlung zulässig; zur Geschäfts-Ordnung kann jederzeit das Wort erbeten und erteilt werden.

Vorsitzende des Wirte-Vereins Melsungen und Umgegend

Jahr	Name	Betrieb - Gaststätte - Hotel
1902 - 1905	Karl Walther	Krone (ab 1906 Wilh, Heerdt)
1905 - 1910	Otto Esseger	Zum Prinzen
1910 - 1921	Konrad Weltner	Zur Post
1921 - 1923	Wilhelm Esseger	Zum Prinzen
1923 - 1949	Jean Markolf	Hessischer Hof
1949 - 1965	Hans Markolf	Hessischer Hof
1965 - 1968	Walter Hemmann	Ratskeller
1968 - 1974	Peter Schicker	Sonnenhof
1974 - 1982	Otto Buchmann	Casino - Hubertusklause
1982 - 1992	Wolfgang Tummescheidt	Lindenlust
1992 - 2005	Rudolf Kohl	Zur Post